

Produktüberwachung nach MiFID II - professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien – Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass:

- (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien, wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils geltenden Fassung, „MiFID II“) definiert sind und
- (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen geeignet sind, einschließlich Anlageberatung, Portfolioverwaltung, beratungsfreies Geschäft und reines Ausführungsgeschäft. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt, (ein "Vertreiber") sollte die Zielmarktbewertung des Konzepteurs berücksichtigen, wobei ein der MiFID II unterliegender Vertreiber jedoch dafür verantwortlich ist, eine eigene Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmen (entweder durch Übernahme oder Ausarbeitung der Zielmarktbewertung des Konzepteurs) und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.

Die (Standard-)Schuldverschreibungen sind nicht zum Angebot, zum Verkauf oder zur anderweitigen Zurverfügungstellung an Privatanleger im Vereinigten Königreich („UK“) bestimmt und dürfen Privatanlegern im UK nicht angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, wie diese aufgrund des European Union (Withdrawal) Act (der „EUWA“) Teil des englischen Rechts ist (die „UK PRIIP-Verordnung“,) erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die anderweitige Zurverfügungstellung der (Standard-) Schuldverschreibungen an bzw. für Privatanleger im UK erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die anderweitige Zurverfügungstellung der (Standard-) Schuldverschreibungen an bzw. für Privatanleger im UK nach der UK PRIIP-Verordnung rechtswidrig sein. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff "Privatanleger" eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 2 Nr. 8 der Verordnung (EU) 2017/565 wie diese aufgrund des EUWA Teil des englischen Rechts ist; (ii) sie ist ein Kunde im Sinne des Financial Services and Markets Act 2000 (in der jeweils gültigen Fassung, der „FSMA“) und alle gemäß dem FSMA erlassenen Vorschriften oder Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie 2016/97/EU, soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 Nr. 8 der Verordnung (EU) 600/2014, wie diese aufgrund des EUWA Teil des englischen Rechts ist, gilt; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne von Art. 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 wie diese aufgrund des EUWA Teil des englischen Rechts ist.]

Endgültige Bedingungen
für
(Standard-) Schuldverschreibungen Serie 541

der Kreissparkasse Köln

im Gesamtnennbetrag von

bis zu EUR 10.000.000,00

Emissionstag: 17.02.2026

Ausgabepreis: 99,936

WKN: A4DFJ7

ISIN: DE000A4DFJ76

Dies sind die Endgültigen Bedingungen einer Emission von (Standard-) Schuldverschreibungen (nachfolgend auch nur die „**Schuldverschreibungen**“ genannt) nach Maßgabe des Basisprospekts der Kreissparkasse Köln vom 05.09.2025 in der Fassung der jeweiligen Nachträge, die von der Kreissparkasse Köln begeben werden.

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 in der jeweils gültigen Fassung (die „Prospektverordnung“) ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Basisprospekt vom 05.09.2025 und Nachträgen dazu zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten. Vollständige Informationen zur Emittentin und zu dem Angebot der Schuldverschreibungen ergeben sich nur aus einer Gesamtschau dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt (wie nachgetragen durch die Nachträge vom 02.12.2025 und 02.01.2026, inklusive etwaiger zukünftiger Nachträge).

Der Basisprospekt, etwaige Nachträge dazu und die Endgültigen Bedingungen werden in elektronischer Form auf der Internetseite der Kreissparkasse Köln (<https://www.ksk-koeln.de/de/home/privatkunden/wertpapiere-und-boerse/wppg-basis-prospekte.html>) unter der Rubrik "Basisprospekt und Nachträge" veröffentlicht.

Eine emissionsspezifische Zusammenfassung ist diesen Endgültigen Bedingungen beigelegt.

Teil A - Angaben zu den Anleihebedingungen

Dieser Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen ist in Verbindung mit dem Abschnitt 5.2 Anleihebedingungen für (Standard-) Schuldverschreibungen (die „**Anleihebedingungen**“) des Basisprospekts zu lesen. Die nachfolgend angegebenen Paragraphen beziehen sich auf den entsprechenden Paragraphen in den Anleihebedingungen. Begriffe, die in den Anleihebedingungen definiert sind, haben, falls die Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in den Endgültigen Bedingungen verwendet werden. Die Anleihebedingungen in der Form wie durch die nachfolgenden Angaben spezifiziert und ergänzt, stellen die auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bedingungen dar.

Nennbetrag und Form (§ 1)

Gesamtnennbetrag (Absatz (1))	bis zu EUR 10.000.000,00
Nennbetrag bzw. Stückelung (Absatz (1))	EUR 100.000
Art der Begebung (Absatz (2))	Verbriefte Schuldverschreibungen

Status und Rang (§ 2)

- ☐ Bevorrechtigte, nicht nachrangige Schuldverschreibungen
- ☐ Nicht bevorrechtigte, nicht nachrangige Schuldverschreibungen
- ☐ Bevorrechtigte, nicht nachrangige Schuldverschreibungen, für die das Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet
- ☒ Nicht bevorrechtigte, nicht nachrangige Schuldverschreibungen, für die das Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet
- ☐ Nachrangige Schuldverschreibungen

Verzinsung (§ 3)

☒ Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung

Festzinszeitraum ¹	nicht anwendbar
Verzinsungsbeginn (Absatz(1))	24.02.2026
Zinsende (Absatz (1))	Fälligkeitstag

¹ Nur anwendbar, wenn die Schuldverschreibungen mit fester/variabler Verzinsung ausgestaltet sind.

Zinssatz (Absatz (1))	3,309 % p.a.
Zinszahlungstag[e] (Absatz (1))	24. Februar eines jeden Jahres, erstmalig am 24. Februar 2027
Anfänglicher Bruchteilszinsbetrag (Absatz (1))	nicht anwendbar
Abschließender Bruchteilszinsbetrag (Absatz (1))	nicht anwendbar
Geschäftstagekonvention (Absatz (2))	Modified Following Business Day Convention
Anpassungsregelung (Absatz (2))	Unadjusted
Zinstagequotient (Absatz (4) und (5))	Actual/Actual (ICMA Regelung 251)
Fiktiver Verzinsungsbeginn (Absatz [(5)(a)] [(5)(b)])	nicht anwendbar
Fiktiver Zinszahlungstag (Absatz [(5)(a)] [(5)(b)])	nicht anwendbar

☐ **Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung**

☐ **Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung**

☐ **Nullkupon-Schuldverschreibungen**

Rückzahlung (§ 5)

Fälligkeitstag (Absatz (1))	24.02.2033
Rückzahlungsmonat (Absatz (1))	Februar 2033
Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen	nicht anwendbar
Vorzeitige Rückzahlung aufgrund eines Referenzwertereignisses	nicht anwendbar

Ordentliche Kündigungsrechte (§ 6)

- ☒ Nicht anwendbar
- ☐ Emittentenkündigungsrecht

Bekanntmachungen (§ 10)

- ☒ Bundesanzeiger (Absatz (1))

☒ optional (zusätzlich zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger): Websiteveröffentlichung (Absatz (1))

(<https://www.ksk-koeln.de/de/home.html>)

☐ Clearing System (Absatz (2))

Teil B - Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen

Die Angaben in diesem Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen sind zusammen mit den Regelungen im Abschnitt 4. „Wertpapierbeschreibung“ des Basisprospekts zu lesen. Die nachfolgenden Abschnittsangaben beziehen sich auf den entsprechenden Abschnitt des Abschnitts 4. „Wertpapierbeschreibung“ des Basisprospekts.

1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind (Abschnitt 4.1.1)

Interessen von natürlichen und juristischen Personen, die wesentlich für das Angebot und nicht bereits veröffentlicht sind

Keine

2. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge (Abschnitt 4.1.2)

Verwendung der Erträge (falls andere als generelle Finanzierungszwecke)

nicht anwendbar

3. Form und Art der Begebung (Abschnitt 4.2.2)

ISIN Code

DE000A4DFJ76

WKN

A4DFJ7

4. Rendite (Abschnitt 4.2.7)

Rendite über Gesamtlaufzeit

3,3194 % p.a.

5. Ermächtigung (Abschnitt 4.2.8)

Datum des Vorstandsbeschlusses

13.01.2026

6. Verkaufsbeschränkungen (Abschnitt 4.2.10)

Verbot des Vertriebs an Privatanleger im Europäischen Wirtschaftsraum

nicht anwendbar

Verbot des Vertriebs an Privatanleger im Vereinigten Königreich

anwendbar

7. Bedingungen für das Angebot (Abschnitt 4.3)

Zeichnung während einer Zeichnungsfrist (Abschnitt 4.3.1)

Zeichnungsbeginn	nicht anwendbar
Ende der Zeichnungsfrist	nicht anwendbar
Mindestzeichnungsbetrag	nicht anwendbar
Höchstzeichnungsbetrag	nicht anwendbar
Ausgabepreis	nicht anwendbar
Ausgabeaufschlag	nicht anwendbar
Ausgabeabschlag	nicht anwendbar

Übernahme und Platzierung (Abschnitt 4.3.2)

Eine Platzierung der Schuldverschreibungen findet statt.

Platzierungsstelle	Kreissparkasse Köln
Zeichnungen über die Börse	nicht anwendbar
Platzierungsprovision	nicht anwendbar

Eine Übernahme der Schuldverschreibungen findet nicht statt.

Koordinator:	nicht anwendbar
Übernehmer	nicht anwendbar
Angaben zum Übernahmevertrag	nicht anwendbar
Übernahmeprovision	nicht anwendbar
Datum des Übernahmevertrags	nicht anwendbar

8. Zulassung zum Handel und Handelsregeln (Abschnitt 4.4)

Einbeziehung in den Freiverkehr der Börse	Düsseldorf
---	------------

9. Gesamtnennbetrag (Abschnitt 4.4.2)

Gesamtnennbetrag

bis zu EUR 10.000.000,00

10. Ratings (Abschnitt 4.5)

nicht anwendbar

11. Angabe zu Referenzwerten gemäß Artikel 29 Abs. 2 der EU-Referenzwert Verordnung (Abschnitt 4.7)

Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist EMMI als Administrator in dem von ESMA gemäß Artikel 36 der EU-Referenzwert Verordnung geführten Register eingetragen.

ZUSAMMENFASSUNG

EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG	
1. Abschnitt – Einleitung mit Warnhinweisen	
Warnhinweise	
Dies ist die Zusammenfassung zu der Emission von Standard-Schuldverschreibungen der Kreissparkasse Köln im Gesamtnennbetrag von 10.000.000,00 Euro, fällig 24.02.2033 (die „Schuldverschreibungen“) unter dem Basisprospekt vom 5. September 2025 (wie nachgetragen durch die Nachträge vom 02.12.2025 und 02.01.2026, inklusive etwaiger zukünftiger Nachträge sowie der Berichtigung vom 05.09.2025) (der „Basisprospekt“). Diese Zusammenfassung sollte als Einleitung zum Basisprospekt und den für die Schuldverschreibungen geltenden endgültigen Bedingungen (die „Endgültigen Bedingungen“) (der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen, zusammen der „Prospekt“) der Kreissparkasse Köln (die „Emittentin“) verstanden werden. Jede Entscheidung der Anleger, in die Schuldverschreibungen zu investieren, sollte sich auf den Prospekt als Ganzes stützen, wie jeweils aktualisiert durch Nachträge und jegliche Informationen, die durch Verweis in den Prospekt einbezogen wurden und die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen. Anleger könnten einen Teil ihres angelegten Kapitals verlieren. Falls vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.	
Einleitung	
Bezeichnung und Wertpapier-Identifikationsnummer	Standard-Schuldverschreibungen der Kreissparkasse Köln im Gesamtnennbetrag von bis zu 10.000.000,00 Euro, fällig 24.02.2033 ISIN: DE000A4DFJ76 WKN: A4DFJ7
Emittentin	Kreissparkasse Köln Rechtsträgererkennung (LEI): 529900RTSGHDD7OOSO86 Kontaktdaten: Neumarkt 18-24, 50667 Köln Tel.: 0221/227-0.
Anbieter	Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18-24, 50667 Köln
Zuständige Behörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Deutschland; Telefon: +49 228 4108 0.
Datum der Billigung des Prospekts	5. September 2025
2. Abschnitt – Basisinformationen über die Emittentin	
Wer ist die Emittentin der Schuldverschreibungen?	
Sitz, Rechtsform, geltendes Recht, Rechtsträgererkennung und Land der Eintragung	Die Emittentin ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach deutschem Recht mit Sitz in Köln, Neumarkt 18-24, 50667 Köln. Ihre Rechtsträgererkennung (LEI) ist 529900RTSGHDD7OOSO86. Die Emittentin ist im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer HRA 15033 eingetragen.
Haupttätigkeiten	Die Emittentin ist ein selbstständiges Wirtschaftsunternehmen in kommunaler Trägerschaft mit der Aufgabe, in ihrem Geschäftsgebiet die geld- und kreditwirtschaftliche Versorgung aller Bevölkerungskreise, der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstandes, und der öffentlichen Hand sicherzustellen. Die Emittentin betreibt alle banküblichen Geschäfte, soweit das Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen oder die Satzung keine Einschränkungen vorsehen. Sie unterscheidet die Geschäftssegmente Privatkunden, Firmenkunden, Kommunen sowie Eigenanlagen.

	Die Emittentin bietet ihren Kunden ein vielfältiges Produktspektrum und umfassende Bank- und Beratungsdienstleistungen aus den Bereichen Vermögensbildung und -verwaltung, Geld- und Kapitalanlage, Finanzierung sowie Zahlungsverkehr. Kerngeschäftsfelder sind das Einlagen- und das Kreditgeschäft.
Hauptanteilseigner	Als Zweckverbandssparkasse ist die Emittentin getragen vom Rhein-Erft-Kreis, vom Rhein-Sieg-Kreis, vom Rheinisch-Bergischen Kreis und vom Oberbergischen Kreis. Diese vier Kreise bilden – zum Zweckverband vereinigt – den Träger der Emittentin.
Identität der Hauptgeschäftsführer	Der Vorstand der Emittentin besteht aus folgenden Mitgliedern: • Thomas Pennartz (Vorstandsvorsitzender) • Udo Buschmann • Jutta Weidenfeller • Andree Henkel • Marco Steinbach • Stephan Moos • Rita Markus-Schmitz (Stellvertretendes Mitglied)
Identität der Abschlussprüfer	Abschlussprüfer für die Geschäftsjahre 2023 und 2024 war der Rheinische Sparkassen- und Giroverband (RSGV), Prüfungsstelle, Kirchfeldstraße 60, 40217 Düsseldorf.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Gewinn- und Verlustrechnung			
	31.12.2024	31.12.2023	
	In Mio. EUR	In Mio. EUR	
Zinsergebnis	616,9	657,3	
Provisionsergebnis	201,9	191,6	
Bewertungsergebnis gem. §§ 32, 33 RechKredV	-4,4	-4,1	
Nettoergebnis des Handelsbestandes	0	0	
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	168,4	201,4	
Jahresüberschuss	77,7	97,7	
Bilanz			
	31.12.2024	31.12.2023	
	In Mio. EUR	In Mio. EUR	
Summe der Aktiva	29.644,4	29.372,0	
vorrangige Forderungen	25.694,9	25.518,2	
nachrangige Forderungen	33,4	29,4	
Darlehen und Forderungen gegenüber Kunden (netto)	23.284,8	23.060,6	
Einlagen von Kunden	21.703,8	22.070,7	
Eigenkapital insgesamt	1.905,1	1.872,4	

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Die Zahlungsfähigkeit für Verpflichtungen aus Wertpapieren der Kreissparkasse Köln wird durch Risikofaktoren beeinflusst, die die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit betreffen. Folgende Aspekte können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb der Kreissparkasse Köln, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit oder ihre finanzielle Lage haben. Im Folgenden werden die Risiken benannt, die gemäß ihrer Wesentlichkeit als hoch beurteilt werden. Die Beurteilung beruht auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit des Eintretens und des zu erwartenden Umfangs der negativen Auswirkungen der Risikofaktoren.

1. Adressenrisiken

Unter Adressenrisiken wird die Gefahr möglicher Verluste oder entgangener Gewinne infolge des Ausfalls beziehungsweise der Bonitätsverschlechterung von Geschäftspartnern verstanden. Für die Emittentin sind ihrer Geschäftstätigkeit entsprechend vor allem Adressenausfallrisiken und Risiken der Bonitätsverschlechterungen von Geschäftspartnern im Kreditgeschäft von Bedeutung. Daneben sind Adressenausfall- und -Bonitätsverschlechterungsrisiken bei Eigenanlagen und außerbilanziellen Instrumenten zu berücksichtigen.

Im Einzelnen umfasst diese Definition Adressenausfallrisiken aus dem klassischen Kreditgeschäft, Emittentenrisiken aus dem Wertpapiergeschäft, Kontrahentenrisiken aus Handelsgeschäften sowie Adressenrisiken aus Beteiligungen. Obwohl die Emittentin sowohl ihre Engagements (z.B. Schuldnerauswahl) als auch deren Besicherung sorgfältig auswählt und regelmäßig überprüft, kann sie nicht garantieren, dass ihre Risikovorsorge ausreichend sein wird und dass sie in Zukunft nicht weitere erhebliche Risikovorsorge für etwaige zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen bilden muss. Jeder Verlust infolge der Verwirklichung von Adressenrisiken kann einen entsprechenden negativen Effekt auf die Ertrags-, Liquiditäts- und Finanzlage der Emittentin haben.

2. Beteiligungsrisiken

Das Beteiligungsrisiko lässt sich in Haftungs- und Verlustübernehmerisiken unterteilen und beschreibt allgemein die Gefahr von Verlusten, die aus der Eigenkapitalbeteiligung an Dritte entstehen können. Für die Emittentin bestehen vor allem Immobilien- und Unternehmensbeteiligungen, die bei angemessenem Risiko primär der Erzielung von Erträgen dienen, sowie Beteiligungen innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe. Zudem bestehen verschiedene Beteiligungen zur Unterstützung des Geschäftszwecks der Emittentin. Eine Realisierung von Beteiligungsrisiken kann sich nachteilig auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin auswirken.

3. Marktpreisrisiko

Die Marktpreisrisiken umfassen die Gefahren von Verlusten infolge der Änderung von Zinsen, Credit-Spreads, Aktienkursen, Volatilitäten, Wechselkursen sowie Rohstoff- und Immobilienpreisen (einschließlich ihrer Korrelationen). Von den Marktpreisrisiken sind für die Emittentin vor allem Zinsänderungsrisiken, Credit-Spread-Risiken, Aktienrisiken, Immobilienpreisrisiken sowie Marktpreisrisiken von Beteiligungen von Bedeutung.

Risiken können für die Emittentin entstehen, wenn sich aus unerwarteten Veränderungen von Marktparametern (Zinsen, Wertpapier- und Devisenkurse, Immobilienpreise sowie Optionspreise) Verluste ergeben. Dabei können beispielsweise nachteilige Entwicklungen an den weltweiten Finanzmärkten zu einem Rückgang des Zinsüberschusses als wichtige Ertragsquelle und damit zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Zudem können steigende Zinssätze auch einen Rückgang der Nachfrage nach Krediten und damit der Absatzmöglichkeiten der Emittentin zur Folge haben, oder zu Abschreibungen bei der Emittentin führen. Sinkende Zinsen können wiederum vermehrte vorzeitige Rückzahlungen von Krediten und stärkeren Wettbewerb um Kunden bewirken. Marktpreisrisiken stellen ein wesentliches Risiko dar, dessen Realisierung einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben kann.

4. Liquiditätsrisiko

Unter Liquiditätsrisiken ist die Gefahr zu verstehen, dass die Emittentin ihren gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann (Zahlungsunfähigkeitsrisiko). Außerdem ist das Risiko zu beachten, dass eine Refinanzierung durch veränderte Marktbedingungen oder einer Verschlechterung des Institutsratings der Kreissparkasse Köln nur zu gestiegenen Kosten oder gar nicht mehr möglich wäre (Refinanzierungskostenrisiko). Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass die Emittentin Handelspositionen aufgrund einer unzureichenden Marktliquidität nicht kurzfristig veräußern oder absichern kann (Marktliquiditätsrisiko). Liquiditätsrisiken stellen ein wesentliches Risiko dar, dessen Realisierung einen erheblich nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-,

Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben kann. Sollte die Emittentin nicht jederzeit über hinreichende Mittel zur Erfüllung ihrer fälligen Zahlungsverpflichtungen verfügen oder eine solche Situation drohen, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert der Schuldverschreibungen haben.

5. Operationelle Risiken

Operationelle Risiken werden als Verlustgefahren definiert, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der Infrastruktur oder infolge externer Einflüsse eintreten können. Diese Definition schließt Rechts- und Compliance-Risiken ein.

Unvorhersehbare Ereignisse wie schwere Naturkatastrophen, Pandemien, Terroranschläge oder sonstige Ereignisse vergleichbaren Ausmaßes können Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb der Emittentin bis zu einer Unterbrechung des Geschäftsbetriebes zur Folge haben. Hierdurch kann sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich verschlechtern. Auch eine Auswirkung auf die Versicherbarkeit eines solchen Ereignisses mit möglichen erhöhten zukünftigen Risiken kann die Folge sein.

Die Emittentin ist ferner Auslagerungsrisiken ausgesetzt. Die Emittentin lagert einige Geschäftsprozesse und unterstützende Dienstleistungen (z.B. im Bereich der Informationstechnologie) ganz oder teilweise aus. Damit einher gehen Auslagerungsrisiken. Auslagerungsrisiken umfassen etwa die Gefahr von Verlusten oder Schäden, die durch eine Schlechtleistung oder den Ausfall des Auslagerungsunternehmens oder durch eventuelle Vertragsrisiken aus den Verträgen mit dem jeweiligen Auslagerungsunternehmen entstehen. Außerdem können Auslagerungsrisiken in Form einer Abhängigkeit vom Auslagerungsunternehmen bestehen.

3. Abschnitt – Basisinformationen über die Schuldverschreibungen

Was sind die Hauptmerkmale der Schuldverschreibungen?

Art, Gattung und Wertpapierkennung

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung. Die Schuldverschreibungen stellen Inhaberschuldverschreibungen dar, die in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft sind.

ISIN: DE000A4DFJ76; WKN: A4DFJ7

Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl der begebenen Schuldverschreibungen und Laufzeit der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden in Euro („EUR“) begeben.

Die festgelegte Stückelung/Nennbetrag beträgt 100.000 Euro.

Der Gesamtnennwert beträgt 10.000.000,00 Euro.

Die Anzahl der Schuldverschreibungen beträgt 100.

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beträgt 7 Jahre.

Fälligkeitstag ist der 24.02.2033.

Mit der Schuldverschreibung verbundene Rechte

Jede Schuldverschreibung gewährt ihrem Inhaber („Gläubiger“) einen Anspruch auf Verzinsung sowie auf Rückzahlung des Nennbetrags.

Verzinsung der Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung werden in Bezug auf ihren Nennbetrag ab dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Verzinsungsbeginn während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz verzinst, der in den Endgültigen Bedingungen angegeben wird.

Verzinsungsbeginn	24.02.2026
Zinssatz	3,309 % p.a.
Zinszahlungstag(e):	24. Februar eines jeden Jahres, erstmalig am 24. Februar 2027

Geschäftstagekonvention

Modified Following Business Day Convention

Maßgebliche Zinskonvention

Zinstagequotient: Actual/ Actual (ICMA Regelung 251)

Anpassungsregelung: Unadjusted

Rückzahlungstag und -verfahren

Die Schuldverschreibungen werden zu 100 % des Nennbetrags am Fälligkeitstag oder ggf. am Vorzeitigen Rückzahlungstag zurückgezahlt.

Fälligkeitstag: 24.02.2033

Alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge überweist die Emittentin in ihrer Funktion als Zahlstelle an die Clearstream Europe AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger.

Beschränkung der freien Handelbarkeit

Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.

Status der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht bevorrechtigte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Als nicht bevorrechtigte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin sind Ansprüche aus den (Standard-) Schuldverschreibungen nachrangig gegenüber anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, sofern und insoweit solche nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin aufgrund gesetzlicher Bestimmungen einen Vorrang genießen, jedoch vorrangig gegenüber allen nachrangigen Verbindlichkeiten. Zum Emissionstag handelt es sich bei diesen Schuldverschreibungen nach Ansicht der Emittentin um nicht bevorrechtigte Schuldtitel im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 des Kreditwesengesetzes. Die Schuldverschreibungen haben damit in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin unter den zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten nicht nachrangigen Vermögensansprüchen gegen die Emittentin den durch § 46f Abs. 5 des Kreditwesengesetzes bestimmten niedrigeren Rang.

Die Schuldverschreibungen werden im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben.

Wo werden die Schuldverschreibungen gehandelt?

Es ist vorgesehen, die Schuldverschreibungen in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf einzubeziehen.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Schuldverschreibungen spezifisch sind?

Nachfolgend sind auszugsweise die Risikofaktoren beschrieben, welche spezifisch für die verkauften Schuldverschreibungen sind. Es handelt sich hierbei um Risiken, die als wesentlich beurteilt werden. Die Beurteilung beruht auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit des Eintretens und des zu erwartenden Umfangs der negativen Auswirkungen der Risikofaktoren.

1. Risiko in Bezug auf die Zinsstruktur

Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs einer solchen Schuldverschreibung infolge von Veränderungen des aktuellen Marktzinssatzes fällt. Während bei Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung der Zinssatz in den Endgültigen Bedingungen für die Laufzeit der Schuldverschreibungen festgelegt ist, unterliegt der Marktzinssatz permanenten Veränderungen. Dabei bewirkt eine Veränderung des Marktzinssatzes eine Veränderung des Kurses der Schuldverschreibungen in die entgegengesetzte Richtung. Falls der Marktzinssatz steigt, fällt der Kurs der Schuldverschreibungen, bis die Rendite der betroffenen Schuldverschreibungen in etwa dem Marktzinssatz entspricht. Wenn der Marktzinssatz sinkt, steigt der Kurs der Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung üblicherweise, bis die Rendite der betroffenen Schuldverschreibungen in etwa dem Marktzinssatz entspricht. Dementsprechend kann bei Verkauf der Schuldverschreibungen vor Fälligkeit der erzielte Preis erheblich unter dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen liegen. Falls der Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen bis zum Fälligkeitstag hält, haben Veränderungen des Marktzinssatzes für ihn keine Auswirkungen, da die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt werden. Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung sollten beachten, dass die Endgültigen Bedingungen vorsehen können, dass der Zinssatz der Schuldverschreibung mit fester Verzinsung bei null (0) % bis zum Laufzeitende festgelegt werden kann.

2. Statusrisiken

Die Schuldverschreibungen haben als nicht bevorrechtigte Schuldtitel im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 des Kreditwesengesetzes in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin unter den zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten nicht besicherten, nicht nachrangigen Vermögensansprüchen gegen die Emittentin den durch § 46f Abs. 5 des Kreditwesengesetzes bestimmten niedrigeren Rang. Aus dieser Rangstelle ergibt sich für Anleihegläubiger ein im Vergleich zu nicht unter § 46f Abs. 6 Satz 1 Kreditwesengesetz fallenden, höherrangigen Forderungen (insbesondere bevorrechtigten, nicht nachrangigen (Standard-) Schuldverschreibungen) erhöhtes Risiko, dass sie mit ihren Forderungen aus den nicht nachrangigen (Standard-) Schuldverschreibungen bei der Verteilung der Insolvenzmasse im Rahmen einer Insolvenz der Emittentin ganz oder teilweise ausfallen oder dass ihre nicht nachrangigen (Standard-) Schuldverschreibungen im Falle der Abwicklung der Emittentin infolge der Anwendung des Bail-in-Instruments ganz oder teilweise herabgeschrieben oder in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden oder infolge einer sonstigen Abwicklungsmaßnahme ganz oder teilweise ausfallen.

Die Aufrechnung von Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern wird für ihre Forderungen aus den Schuldverschreibungen keine Sicherheit oder Garantie gestellt; bereits gestellte oder zukünftig gestellte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den nicht nachrangigen Schuldverschreibungen.

Jede Rückzahlung, jeder Rückkauf und jede Kündigung der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist nur mit einer vorherigen Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig. Dies kann sich negativ auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken, ein Market-Making für nicht nachrangige Schuldverschreibungen, die im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, zu betreiben. Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig ohne Beachtung eines etwaig bestehenden Zustimmungserfordernisses zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren.

Die Schuldverschreibungen sind für die Anleihegläubiger unkündbar.

3. Risiken im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Rückzahlung

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung besteht ein Risiko für den Anleihegläubiger, dass sein Investment nicht die erwartete Dauer hat. Die vorzeitige Rückzahlung einer Schuldverschreibung kann außerdem dazu führen, dass negative Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite eintreten und der zurückgezahlte Kündigungsbetrag bzw. vorzeitige Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen niedriger als der für die Schuldverschreibungen vom Anleihegläubiger gezahlte Kaufpreis ist und dadurch das eingesetzte Kapital zum Teil verloren ist. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass Anleihegläubiger die Beträge, die sie bei einer Kündigung erhalten, nur noch mit einer niedrigeren Rendite als die gekündigten Schuldverschreibungen anlegen können. Darüber hinaus besteht ein Risiko, dass es sich negativ auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen auswirkt, wenn die Emittentin ein Recht zur vorzeitigen Rückzahlung hat oder angenommen wird, dass ein solches Recht besteht.

4. Risiko bei Verkauf vor Fälligkeit (Markt- und Liquiditätsrisiken)

Anleihegläubiger tragen das Risiko, dass es keinen liquiden Markt für die Schuldverschreibungen gibt und sie deshalb ihre Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis verkaufen können.

Ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen kann trotz Zulassung an einem organisierten Markt nicht garantiert werden. Ein Anleihegläubiger sollte deshalb nicht darauf vertrauen, dass die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs, insbesondere zum Erwerbskurs oder Nennbetrag, wieder verkauft werden können. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.

Der Anleger ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs der Schuldverschreibungen infolge von Marktpreisentwicklungen während der Laufzeit unter den Nennbetrag fällt.

5. Risiko aufgrund der Laufzeit der Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen haben eine bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit von Schuldverschreibungen beeinflusst den Wert der Schuldverschreibungen. Insbesondere reagieren Schuldverschreibungen mit längerer Restlaufzeit empfindlicher auf Änderungen des Marktzinsniveaus als solche mit kürzeren Restlaufzeiten.

6. Risiko durch Veränderung des Ratings der Schuldverschreibung

Schuldverschreibungen können ein Rating aufweisen oder nicht. Es besteht das Risiko, dass das Rating für einzelne Schuldverschreibungen sowie etwaige zukünftige Ratings für Schuldverschreibungen der Emittentin herabgestuft, ausgesetzt oder zurückgenommen werden kann. Eine Herabstufung, Aussetzung oder Rücknahme kann sich nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken.

4. Abschnitt – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in diese Schuldverschreibung investieren?

Allgemeine Bedingungen, Konditionen und voraussichtlicher Zeitplan des Angebots

Ein öffentliches Angebot findet nicht statt.

Die Gesamtsumme der ausgegebenen Schuldverschreibungen beträgt EUR 10.000.000,00.

Zeichnungsbeginn: nicht anwendbar

Ende der Zeichnungsfrist: nicht anwendbar

Mindestzeichnungsbetrag: nicht anwendbar

Höchstzeichnungsbetrag: nicht anwendbar

Ausgabepreis: Der vom Emittenten festgelegte erste Verkaufskurs beträgt 99,936%.

Zulassung zum Handel

Es ist vorgesehen, die Schuldverschreibungen in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf einzubeziehen.

Schätzung der Kosten, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden

Der Anleger kann die Schuldverschreibungen zum Ausgabepreis bzw. nachfolgend zum jeweils aktuellen Verkaufspreis erwerben. Über den Ausgabe- bzw. Verkaufspreis hinaus werden dem Anleger von der Emittentin keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt.

Weshalb wird der Prospekt erstellt?

Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der Nettoerlöse und geschätzte Nettoerlöse

Der Emissionserlös aus der Begebung von Schuldverschreibungen wird von der Emittentin für die Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit verwendet.

Wesentlichste Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel

Interessenkonflikte könnten sich gegebenenfalls aus unterschiedlichen an der Emission beteiligten Vertragspartnern ergeben. So könnten von der Emittentin beauftragte natürliche oder juristische Personen, zum Beispiel als Berater, Vertriebspartner beteiligt sein, die möglicherweise eigene Interessen verfolgen, die den Interessen der Anleihegläubigern entgegenstehen.

Anleihebedingungen

§ 1 Nennbetrag und Form

- (1) Die von der Kreissparkasse Köln, Köln, (die „**Emittentin**“) begebene Anleihe wird in EUR (die „**Festgelegte Währung**“) über den Gesamtnennbetrag (der „**Gesamtnennbetrag**“) und in der Stückelung (die „**Stückelung**“ oder der „**Nennbetrag**“), wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben, begeben. Bei der Anleihe handelt es sich um auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“ und in der Gesamtheit die „**Emission**“ bzw. die „**Anleihe**“).
- (2) Die Schuldverschreibungen sind für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main (das „**Clearing System**“), hinterlegt wird. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Die Globalurkunde wird namens und in Vollmacht der Emittentin unterzeichnet. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Die Globalurkunde wird solange von dem Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (jeweils der „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können. Eine Ersetzung der Schuldverschreibungen durch inhaltsgleiche elektronische Wertpapiere in Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 Abs. 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) ist gemäß § 6 Abs. 3 eWpG jederzeit und ohne die Zustimmung der Anleihegläubiger möglich. Die Ersetzung ist gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen.
- (3) „**Geschäftstag**“ ist, sofern nicht im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen bzw. Schuldverschreibungen mit fester/variabler Verzinsung von der Emittentin im Falle eines Referenzwert-Ereignisses anders bestimmt, jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System Zahlungen abwickelt und (ii) an dem das Real-Time Gross Settlement System des Eurosystems („**T2**“) oder ein Nachfolge- bzw. Ersatzsystem geöffnet ist, um Zahlungen abzuwickeln.

§ 2 Status und Rang

- (1) Zweck der Schuldverschreibungen ist es, der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72b Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in ihrer jeweils ergänzten oder geänderten Fassung ("Capital Requirements Regulation" - "CRR") im Rahmen der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu dienen.
- (2) Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Als nicht bevorrechtigte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin sind Ansprüche aus den Schuldverschreibungen nachrangig gegenüber anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, sofern und insoweit solche nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin aufgrund gesetzlicher Bestimmungen einen Vorrang genießen, jedoch vorrangig gegenüber allen nachrangigen Verbindlichkeiten.

Zum Emissionstag handelt es sich bei den Schuldverschreibungen nach Ansicht der Emittentin um nicht bevorrechtigte Schuldtitel im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 des Kreditwesengesetzes. Die Schuldverschreibungen haben damit in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin unter den zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten nicht nachrangigen Vermögensansprüchen gegen die Emittentin den durch § 46f Abs. 5 des Kreditwesengesetzes bestimmten niedrigeren Rang. Zur Klarstellung: Forderungen gegen die Emittentin aus den Schuldverschreibungen sind daher in voller Höhe nachrangig gegenüber Forderungen gegen die Emittentin aus deren Verbindlichkeiten, die nach Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, in der jeweils gültigen Fassung, von den Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten ausgenommen sind.

- (3) Kein Anleihegläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. Für die Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen keine Sicherheit irgendwelcher Art oder Garantie durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt, die den Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht, oder eine sonstige Vereinbarung getroffen, der zufolge die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen anderweitig einen höheren Rang erhalten; eine solche Sicherheit oder Garantie oder Vereinbarung wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt oder vereinbart werden.
- (4) Eine Rückzahlung, ein Rückkauf oder eine Kündigung der Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag (wie in § 5 jeweils Absatz (1) definiert) ist nur mit einer vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig. Anleihegläubiger sind unter keinen Umständen berechtigt, die Schuldverschreibungen ordentlich oder außerordentlich zu kündigen, eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen oder Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu beschleunigen. Vertragliche und gesetzliche Rechte der Anleihegläubiger zur ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen sind in jeder Hinsicht ausgeschlossen. Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig unter anderen als in diesem § 2 beschriebenen Umständen zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren.

§ 3 Verzinsung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verzinsungsbeginn (der „**Verzinsungsbeginn**“) (einschließlich) bis zum in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsende (das „**Zinsende**“) (ausschließlich) mit dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinssatz (der „**Zinssatz**“) verzinst. Die Zinsen sind (jeweils) nachträglich an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstag bzw. an den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstagen (der „**Zinszahlungstag**“ bzw. die „**Zinszahlungstage**“) zahlbar. Sofern der erste Zinszahlungstag nicht der erste Jahrestag des Verzinsungsbeginns ist, erhält der Anleihegläubiger den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen anfänglichen Bruchteilszinsbetrag (der „**Anfängliche Bruchteilszinsbetrag**“) für diesen Zeitraum und sofern das Zinsende kein Zinszahlungstag ist, erhält der Anleihegläubiger den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen abschließenden Bruchteilszinsbetrag (der „**Abschließende Bruchteilszinsbetrag**“) für den Zeitraum vom unmittelbar vorangegangenen Zinszahlungstag bis zum Fälligkeitstag.
- (2) Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 1 Absatz (3) definiert) ist, dann hat der Anleihegläubiger, (a) falls nach den Endgültigen Bedingungen die Modified Following Business Day Convention (die „**Modified Following Business Day Convention**“) als Geschäftstagekonvention Anwendung findet, keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Geschäftstag, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen, so dass der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen wird, oder (b) falls nach den Endgültigen Bedingungen die Following Business Day Convention (die „**Following Business Day Convention**“) als Geschäftstagekonvention Anwendung findet, keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Geschäftstag. Falls nach den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „**Unadjusted**“ Anwendung findet, ist der Anleihegläubiger, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung des Zinszahlungstags zu verlangen noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen. Falls nach den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „**Adjusted**“ Anwendung findet, hat der Anleihegläubiger, ungeachtet des vorstehenden Absatzes (1), Anspruch auf weitere Zinszahlungen für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (2) geschilderten Regelungen nach hinten verschoben wird. Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz (2) auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen wird (also bei Anwendbarkeit der Modified Following Business Day Convention als Geschäftstagekonvention), hat der Anleihegläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinszahlungstag.

- (3) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Nennbetrag der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bzw. (sofern eine vorzeitige Rückzahlung nach § 5 oder § 6 anwendbar ist und die Emittentin davon Gebrauch macht) ab dem Vorzeitigen Rückzahlungstag (einschließlich) bis zur tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes für Verzugszinsen² verzinst, es sei denn, die Schuldverschreibungen werden zu einem höheren Zinssatz als dem gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen verzinst, in welchem Fall die Verzinsung auch während des vorgenannten Zeitraums zu dem ursprünglichen Zinssatz erfolgt.
- (4) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung des zahlbaren Betrags auf der Grundlage des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).
- (5) „**Zinstagequotient**“ bezeichnet, entsprechend der Angabe in den Endgültigen Bedingungen, im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“):

(a) Im Fall von „**Actual/Actual (ICMA Regelung 251) und Bezugsperioden unter einem Jahr**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf folgender Grundlage:

1. wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Bezugsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in der Bezugsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt, und (ii) der Anzahl von Bezugsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären;
2. wenn der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Bezugsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Bezugsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in der Bezugsperiode und (ii) der Anzahl von Zinszahlungstagen, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären, und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Bezugsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode und (ii) der Anzahl von Zinszahlungstagen, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären.

„**Bezugsperiode**“ ist die Periode ab einem Zinszahlungstag, oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum nächsten oder ersten Zinszahlungstag (ausschließlich desselben). Im Falle eines ersten kurzen Zinsberechnungszeitraumes gilt zum Zwecke der Bestimmung der ersten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene fiktive Verzinsungsbeginn (der „**Fiktive Verzinsungsbeginn**“) als Verzinsungsbeginn. Im Falle eines ersten langen Zinsberechnungszeitraumes gelten zum Zwecke der Bestimmung der ersten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene fiktive Verzinsungsbeginn und der in den Endgültigen Bedingungen angegebene fiktive Zinszahlungstag (der „**Fiktive Zinszahlungstag**“) als Verzinsungsbeginn und Zinszahlungstag. Im Falle eines letzten kurzen Zinsberechnungszeitraumes gilt zum Zwecke der Bestimmung der letzten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene fiktive Zinszahlungstag als Zinszahlungstag. Im Falle eines letzten langen Zinsberechnungszeitraumes gilt bzw. gelten zum Zwecke der Bestimmung der letzten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene fiktive Zinszahlungstag als Zinszahlungstag.

(b) Im Fall von „**Actual/Actual (ICMA Regelung 251)**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf folgender Grundlage:

² Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt gemäß §§ 288 Absatz 1, 247 BGB für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutsche Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz.

1. wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Bezugsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch die Anzahl der Tage in der Bezugsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt;

2. wenn der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Bezugsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Bezugsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch die Anzahl der Tage in der Bezugsperiode, und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Bezugsperiode fallen, geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode.

„**Bezugsperiode**“ ist die Periode ab einem Zinszahlungstag, oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum nächsten oder ersten Zinszahlungstag (ausschließlich desselben). Im Falle eines ersten kurzen Zinsberechnungszeitraumes gilt zum Zwecke der Bestimmung der ersten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene fiktive Verzinsungsbeginn (der „**Fiktive Verzinsungsbeginn**“) als Verzinsungsbeginn. Im Falle eines ersten langen Zinsberechnungszeitraumes gelten zum Zwecke der Bestimmung der ersten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene fiktive Verzinsungsbeginn und der in den Endgültigen Bedingungen angegebene fiktive Zinszahlungstag (der „**Fiktive Zinszahlungstag**“) als Verzinsungsbeginn und Zinszahlungstag. Im Falle eines letzten kurzen Zinsberechnungszeitraumes gilt zum Zwecke der Bestimmung der letzten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene fiktive Zinszahlungstag als Zinszahlungstag. Im Falle eines letzten langen Zinsberechnungszeitraumes gilt bzw. gelten zum Zwecke der Bestimmung der letzten Bezugsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene fiktive Zinszahlungstag als Zinszahlungstag.

(c) Im Fall von „**Actual/Actual (ISDA)**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).

(d) Im Fall von „**Actual/365 (Fixed)**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.

(e) Im Fall von „**Actual/360**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

(f) Im Fall von „**30/360**“, „**360/360**“ oder „**Bond Basis**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf Grundlage der Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).

(g) Im Fall von „**30E/360**“ oder „**Eurobond Basis**“ die Berechnung des Zinsbetrages auf Grundlage der Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraumes), es sei denn, dass im Falle einer am Fälligkeitstag endenden Zinsperiode der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert wird.

(1)

§ 4 Zahlungen

(1)

Zahlungen von Kapital und, falls die Schuldverschreibungen keine Nullkupon-Schuldverschreibungen sind, von Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des folgenden Absatzes (2) und sind von der Emittentin an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.

- (2) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in EUR.
- (3) Zahlungen der Emittentin an das Clearing System befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Anleihegläubigern.
- (4) Fällt der Fälligkeitstag oder gegebenenfalls der Vorzeitige Rückzahlungstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann hat der Anleihegläubiger, vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in diesen Anleihebedingungen, keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung zu verlangen.
- (5) Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Kündigungsbetrag sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.

§ 5 Rückzahlung

- (1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Fälligkeitstag (der „**Fälligkeitstag**“) bzw. an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Monat (der „**Rückzahlungsmonat**“) fallenden Zinszahlungstag zu 100 % des Nennbetrages bzw. im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen zum Amortisationsbetrag (der „**Rückzahlungsbetrag**“) zurückgezahlt.
- (2) Die Emittentin hat, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, aber nicht teilweise unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen, falls sich die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert oder ändern wird und diese Änderung für die Emittentin nach eigener Einschätzung wesentlich nachteilig ist oder sein wird und zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbar war. Eine solche Kündigung ist unwirksam, wenn sie früher als 90 Tage vor dem Tag erfolgt, an dem sich die Änderung der steuerlichen Behandlung erstmals nachteilig auswirkt. Eine solche Kündigung hat durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin (der „**Vorzeitige Rückzahlungstag**“) nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.
- (3) Für die Zwecke des vorstehenden Absatzes (2) entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag bzw. im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen dem Amortisationsbetrag. Der „**Amortisationsbetrag**“ entspricht der Summe des (i) Ausgabepreises und (ii) des Produkts des Ausgabepreises und der jährlich kapitalisierten Emissionsrendite bezogen auf den Zeitraum, der am Emissionstag (einschließlich) beginnt und der mit dem Rückzahlungstag (ausschließlich) endet. Soweit dieser Zeitraum nicht einer ganzen Zahl von Kalenderjahren entspricht, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten in § 3 Absatz (5) (falls bzw. soweit es sich nach den Endgültigen Bedingungen um Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung bzw. um Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung handelt) bzw. (8) (falls bzw. soweit es sich nach den Endgültigen Bedingungen um Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung handelt). Der „**Rückzahlungstag**“ im Sinne dieser Vorschrift ist der frühere der folgenden Tage: der Tag, zu dem die Schuldverschreibungen vorzeitig fällig gestellt werden oder der Tag, an dem die vorzeitige Zahlung erfolgt.

§ 6 Ordentliche Kündigungsrechte

Vorbehaltlich der Regelungen in § 5 Absatz (2) bzw. im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen § 5 Absatz (7) und nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, für die „Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen“ anwendbar ist, § 5 Absatz (4), sind die Schuldverschreibungen sowohl für die Emittentin als auch für die Anleihegläubiger unkündbar.

§ 7 Vorlegung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf 10 Jahre verkürzt.

§ 8 Steuern

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbeträge, und im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen mit Ausnahme von Schuldverschreibungen, für die das Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung finden soll auch Kapitalbeträge, sind an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich oder aufgrund einer Vereinbarung der Emittentin mit den Vereinigten Staaten in der jeweiligen Jurisdiktion vorgeschrieben. Ist ein solcher Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben, wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen an Zinsen, und im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen mit Ausnahme von Schuldverschreibungen, für die das Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung finden soll auch Kapital, entsprechen, die ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt von den Anleihegläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht im Hinblick auf Steuern und Abgaben, wenn:

- (a) es sich bei den Steuern und Abgaben um die deutsche Kapitalertragsteuer (inklusive der sog. Abgeltungsteuer sowie einschließlich Kirchensteuer, soweit anwendbar), die nach dem deutschen Einkommensteuergesetz, abgezogen oder einbehalten wird, auch wenn der Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin oder ihren Stellvertreter vorzunehmen ist, und den deutschen Solidaritätszuschlag oder jede andere Steuer handelt, welche die deutsche Kapitalertragsteuer bzw. den Solidaritätszuschlag ersetzen sollte; oder
- (b) die Zahlungen an einen Anleihegläubiger oder einen Dritten für einen Anleihegläubiger erfolgen, der derartige Steuern oder sonstige Abgaben in Bezug auf die Schuldverschreibungen aufgrund anderer Beziehungen zur Bundesrepublik Deutschland oder einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union schuldet als dem bloßen Umstand, dass er (i) Anleihegläubiger ist oder (ii) Kapital, Zinsen oder einen sonstigen Betrag in Bezug auf die Schuldverschreibungen entgegengenommen hat; oder
- (c) die Schuldverschreibungen mehr als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 10 vorgelegt werden; dies gilt nicht, soweit der betreffende Anleihegläubiger Anspruch auf solche zusätzlichen Beträge gehabt hätte, wenn er die Schuldverschreibungen am Ende oder vor Ablauf der Frist von 30 Tagen zur Zahlung vorgelegt hätte; oder
- (d) hinsichtlich der Schuldverschreibungen ein Abzug oder Einbehalt nur deswegen erfolgt, weil diese Schuldverschreibungen von einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, die diese Schuldverschreibungen verwahrt hat oder noch verwahrt, für den betreffenden Anleihegläubiger zur Zahlung eingezogen werden; oder
- (e) hinsichtlich der Schuldverschreibungen, derartige Steuern oder andere Abgaben zu leisten sind, die auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt von Zinsen erhoben werden, und, im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen mit Ausnahme von Schuldverschreibungen, für die das Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung finden, derartige Steuern oder andere Abgaben zu leisten sind, die auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt von Zinsen bzw. Kapital erhoben werden; oder
- (f) Zahlungen auf oder im Hinblick auf Schuldverschreibungen vorgenommen wurden, die gemäß Abschnitten 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der geänderten Fassung („**FATCA**“) erfolgt sind oder gemäß jeder Vereinbarung, gesetzlicher Regelung, Verordnung oder anderer offizieller Verlautbarung, die die Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung von FATCA befolgt hat, jeder zwischenstaatlicher Vereinbarung zur Umsetzung von FATCA oder aufgrund einer Vereinbarung der Emittentin mit den Vereinigten Staaten oder einer Behörde, die FATCA umsetzt, erfolgt sind, oder
- (g) eine Kombination der Absätze (a) – (f) vorliegt.

§ 9 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Emissionstages, des Ausgabepreises, des Verzinsungsbeginns und/oder des ersten Zinstermins) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.
- (2) Die Emittentin hat (bei nachrangigen Schuldverschreibungen sowie bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, soweit für diese das Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung finden soll, mit vorheriger Zustimmung der für die Emittentin zuständigen Aufsichtsbehörde) jederzeit während der Laufzeit der Schuldverschreibungen das Recht, nicht jedoch die Verpflichtung, Schuldverschreibungen zurückzukaufen. Die zurückerworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Anleihegläubigern gemacht werden.
- (3) Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wieder begeben oder wiederverkauft werden.

§ 10 Bekanntmachungen

- (1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind im Bundesanzeiger und, sofern in den Endgültigen Bedingungen Websiteveröffentlichung (die „**Websiteveröffentlichung**“) anwendbar ist, auf der in den Endgültigen Bedingungen bezeichneten Website der Emittentin zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen bzw. zu ergänzen, vorausgesetzt, dass die Regeln der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Anleihegläubigern mitgeteilt, soweit nicht eine andere Form der Veröffentlichung erfolgt ist.

§ 11 Abwicklungsmaßnahmen

- (1) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften unterliegen die Schuldverschreibungen den Befugnissen der zuständigen Abwicklungsbehörde,
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen (ausgenommen Nullkupon-Schuldverschreibungen) oder sonstigen Beträgen in Bezug auf die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise dauerhaft herabzuschreiben,
 - (b) diese Ansprüche ganz oder teilweise in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umzuwandeln und solche Instrumente an die Anleihegläubiger auszugeben oder zu übertragen, und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anzuwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Löschung;
(jede eine „**Abwicklungsmaßnahme**“).
- (2) Abwicklungsmaßnahmen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, sind für die Anleihegläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.
- (3) Dieser § 11 regelt ungeachtet anderslautender Vereinbarungen die hier beschriebenen Inhalte abschließend. Mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen werden die in diesem § 11 beschriebenen Regelungen und Maßnahmen und deren Wirkungen durch den Anleihegläubiger akzeptiert.

§ 12 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Beschlüsse der Anleihegläubiger

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen, die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die „**Rechtsstreitigkeiten**“) ist das Landgericht Köln. Die Zuständigkeit des vorgenannten Gerichts ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen.

Falls die Anwendbarkeit der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz) in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, können (im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen für die das Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, mit einer vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde) die Anleihebedingungen mit Zustimmung der Emittentin aufgrund Mehrheitsbeschlusses der Anleihegläubiger nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden.